



**Allgemeinverfügung
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des
Sportbetriebs in öffentlichen und privaten Sportanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) treffe ich für nachfolgend aufgeführte Einzelfälle eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Sportbetriebs in öffentlichen und privaten Sportanlagen.

1. Dem Betreiber einer Sportanlage wird es als Ausnahme gestattet, Personen zum Sportbetrieb zuzulassen, wenn es sich um das Betreiben von Individualsport handelt. Darunter zu verstehen ist eine sportliche Betätigung, bei der die Sportanlage
 - a) von einem einzelnen Sportler,
 - b) von zwei Sportlern oder
 - c) von einem Sportler im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes genutzt wird.
2. Bedingung ist, dass es sich um einen Sport handelt, bei dem es nicht zu körperlichen Kontakten der Beteiligten kommt. Bedingung ist ferner, dass der Sport im Freien betrieben wird. Gebäude der Sportanlage können betreten werden, um das erforderliche Sportgerät zu holen. Duschen und Umkleidekabinen müssen geschlossen gehalten werden.
3. Die Nutzung der Sportanlage ist dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.
4. Der Betreiber der Sportanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf der Sportanlage nicht zu einer Gruppenbildung von Menschen kommt. Er hat gegebenenfalls organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, dass Sporttreibende die Anlage erst dann betreten, wenn zeitlich früher Sport treibende Personen die Anlage bereits wieder verlassen haben.
5. Die Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung müssen eingehalten werden. Die Einhaltung muss durch den Verein oder Träger der Sportanlage durchgesetzt werden.
6. Der Betreiber der Anlage hat dafür zu sorgen, dass die Sport treibenden Personen sich die Hände waschen und desinfizieren können.
7. Sportgeräte, die nicht im Eigentum der Sportler stehen, sondern vom Verein oder Dritten zur Verfügung gestellt werden (Motorboote, Segelboote, Surfbretter, Paddelboote, Ruderboote, Stand-up-Paddling-Bretter u. a.), sind nach Gebrauch fachgerecht zu desinfizieren.
8. Im Eingangsbereich ist eine Liste auszulegen, in welcher sich die Teilnehmer eintragen. Anzugeben sind Name, Adresse, Telefonnummer und Aufenthaltsdauer. Diese Liste hat der Betreiber der Sportanlage vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
9. Auf die vorstehenden Vorschriften ist am Eingang zum Sportgelände durch einen farblich auffälligen Aushang hinzuweisen.
10. Ich behalte mir den individuellen Widerruf dieser Erlaubnis gegenüber einem Betreiber einer Sportanlage für den Fall vor, dass gegen eine der vorbezeichneten Anordnungen verstoßen wird.
11. Für den Fall, dass aufgrund einer sich verschärfenden Situation bei der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) eine neuerliche Beschränkung von Personenkontakten und damit einhergehend eine Beschränkung der sportlichen Betätigung in Sportanlagen erforderlich sein wird, behalte ich mir die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung vor.

Begründung:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 32 IfSG ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebote und Verbote zu erlassen, wenn dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach §§ 28 – 31 IfSG erforderlich ist.

Zu diesem Zwecke hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) unter dem 17. April 2020 die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) erlassen.

Ziel der Verordnung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Freiheitsrechte der Bevölkerung dürfen nur insoweit eingeschränkt werden, als dies aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit vor hoch ansteckenden Infektionskrankheiten erforderlich ist. Verordnungsgeber und Behörden sind gehalten, die Notwendigkeit der Beschränkung von Rechten regelmäßig zu prüfen und Regelungen gegebenenfalls anzupassen.

In Sportbetrieben kann es aufgrund des Zusammentreffens verschiedener Sportler zu einer Übertragung auf eine Vielzahl von Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Aus diesem Grunde ist gemäß § 5 Abs. 1 der EindV der „Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ... untersagt.“

Das Gesundheitsamt kann gemäß § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen durch schriftliche Genehmigung zulassen.

In Abwägung der Infektionsgefahren einerseits und der Gesunderhaltung durch sportliche Betätigung andererseits wird das Risiko einer Ansteckungsgefahr bei Individualsportarten als gering angesehen. Hierzu sind die Bedingungen und Auflagen dieser Allgemeinverfügung einzuhalten, so dass abgesichert ist, dass es durch die sportliche Betätigung zu keinen Körperkontakten der Sportler kommt. Ferner sind zur Risikoeindämmung die Hygienestandards, insbesondere des Mindestabstandes zwischen zwei Personen von 1,50 m und den Vorkehrungen zur Einhaltung der Reinlichkeit, einzuhalten.

Die Angabe der Daten ist erforderlich, um im Falle einer Ansteckung nachverfolgen zu können, mit wem die infizierte Person in Kontakt gewesen ist.

Hinweise:

Die übrigen Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie meiner bereits erlassenen Allgemeinverfügungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und damit auch gegen diese auf der EindV beruhenden Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Beherbergen zu touristischen Zwecken von dieser Ausnahmegenehmigung nicht erfasst ist, sondern eine Ordnungswidrigkeit im vorbezeichneten Sinne darstellen würde.

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt keine anderen notwendigen Genehmigungen.

Bekanntmachungshinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, erhoben werden.

Bad Belzig, 28.04.2020

gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.